

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ottweiler (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S.1215), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393) in Verbindung mit dem Gesetz über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 5. November 2003 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2010 (Amtsblatt S. 1384), wird auf Beschluss des Stadtrates vom _____ folgende

2. Änderungssatzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ottweiler erlassen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhält folgende Fassung:

GEBÜHRENVERZEICHNIS

zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ottweiler (Friedhofsgebührensatzung) vom 24. April 2012

Art der Leistung	Gebühr (in Euro)
1. Grabnutzungsgebühr: <u>Reihengrabstätte</u>	
a) für Verstorbene über 5 Jahre auf 30 Jahre (Reihen- und Rasengrabstätte)	1.410,00 €
b) für Verstorbene bis zu 5 Jahren, Totgeburten und Leichenteile auf 20 Jahre	340,00 €
c) für Urnen auf 20 Jahre in Reihen-, Rasengrabstätten, anonymen Urnengrabstätten	490,00 €
d) für Urnen auf 20 Jahre in Baumgrabstätten	470,00 €
e) für Urnen auf 20 Jahre in ein bereits bestehendes Reihengrab bzw. Rasengrab	240,00 €
2. Grabnutzungsgebühr: <u>Wahlgrabstätte</u>	
<u>auf 30 Jahre</u>	
a) 1-stellig	1.500,00 €
b) 2-stellig	3.090,00 €
c) 3-stellig	4.560,00 €
<u>auf 20 Jahre</u>	
d) Urnenwahlgrab	990,00 €
e) Urnenkammer	570,00 €
f) Urne in ein bestehendes Wahlgrab	240,00 €
3. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten	
- anteilig nach der Anzahl der Jahre auf Grundlage der Grabnutzungsgebühr -	
a) 1/30 der Grabnutzungsgebühr bei Erdwahlgräbern pro Jahr	
b) 1/20 der Grabnutzungsgebühr bei Urnenwahlgräbern pro Jahr	
c) 1/20 der Grabnutzungsgebühr sowie 1/20 des Pflagentgeltes bei Urnenkammern pro Jahr	

4. Bestattungsgebühr:

a)	für Verstorbene über 5 Jahre	950,00 €
b)	für Verstorbene bis zu 5 Jahren, Totgeburten und Leichenteile	360,00 €
c)	für Urnen (in Reihen-, Rasen-, Wahl- und anonyme Grabstätten)	490,00 €
d)	für Urnen in einer Urnenkammer	320,00 €
e)	Baumbestattung	490,00 €

5. Ausgrabungen und Umbettungen

Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand. In jedem Fall ist jedoch ein Kostenvorschuss von 1.000,-- € zu entrichten.

6. Benutzung der Friedhofseinrichtungen

a)	Friedhofshalle	220,00 €
b)	Kühlzellenbenutzung	75,00 €

7. Pflegeentgelte

a)	Pflege der Rasengrabstelle	1.380,00 €
b)	Pflege der Urnenrasengrabstelle	450,00 €
c)	Pflege der Baumgrabstätte	320,00 €
d)	Pflege der Urnenkammer	630,00 €

8. Abräumen von Wahlgrabstätten

Für das Abräumen von Wahlgrabstätten ist ein direkter Kostenersatz zu leisten. Das Abräumen von Reihengrabstätten ist durch die Grabnutzungsgebühr bereits beglichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ottweiler (Friedhofsgebührensatzung) vom 24. April 2012 tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.

Ottweiler, den _____

gez. Holger Schäfer
Der Bürgermeister